Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

30.11.2016

Auswertungsbericht zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt Largo)

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 4

2 Anhörungsverfahren ... 4

3 Allgemeine Bemerkungen ... 4

4 Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) ... 5

5 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) ... 6

6 Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (NKPV) ... 6

7 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ... 7

8 Verordnung des EDI über Aerosolpackungen ... 8

9 Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt) ... 8

10 Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS) ... 9

11 Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) ... 9

12 Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung) ... 11

13 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) ... 11

14 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) ... 12

15 Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) ... 13

16 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) ... 13

17 Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) ... 14

18 Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem) ... 15

19 Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel ... 16

20 Verordnung des EDI über Getränke ... 17

21 Verordnung des EDI über die Qualität von Wasser, das für den menschlichen Konsum und für den Kontakt mit dem menschlichen Körper bestimmt ist (VQWmK) ... 17

22 Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV) ... 19

23 Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung) ... 20

24 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VKo) ... 20

25 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPptH) ... 21

26 Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) ... 22

27 Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM) ... 22

28 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung, HyV) 23

29 Verordnung des EDI über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH) 24

30 Verordnung des BLV über die Bedingungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl 24

1 Ausgangslage

Das neue Lebensmittelgesetz, das am 20. Juni 2014 vom Parlament verabschiedet wurde, bedingt ein grundsätzlich neues Verordnungsrecht. Dieses beruht auf vier Bundesratsverordnungen, 24 Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV. Soweit nicht grundsätzliche Änderungen notwendig waren, die sich aus dem neuen Lebensmittelgesetz ergeben, übernimmt das Projekt LARGO das bisherige Recht der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände unter möglichst enger Anlehnung ans Recht der Europäischen Union. Die Anzahl und der Umfang der Verordnungen ändert sich im Verhältnis zum bisherigen Recht nicht, das neue Recht enthält jedoch zusätzlich wesentliche Vereinfachungen, wie zum Beispiel die Abschaffung des Positivprinzips. Nach der Revisionsvorlage sollen Lebensmittel künftig bewilligungsfrei auf den Markt gebracht werden können, wenn sie im Verordnungsrecht nicht umschrieben sind. Bisher galt für solche Lebensmittel eine Bewilligungspflicht. Die Revisionsvorlage beseitigt Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU, was wichtig für unsere Wirtschaft ist.

2 Anhörungsverfahren

Am 19. Juni 2015 eröffnete das EDI das Anhörungsverfahren für die Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt LARGO). Neben den kantonalen Behörden, den Vollzugsorganen des Lebensmittelrechts, und dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen des Fürstentums Liechtenstein wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens 13 in der Bundesversammlung vertretene Parteien, 3 Organisationen von öffentlichen Körperschaften, 8 grosse Dachverbände der Wirtschaft und 166 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Anhörung dauerte bis zum 31. Oktober 2015.

Insgesamt gingen 394 Stellungnahmen ein, welche auf dem Internet unter https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/rechts-und-vollzugsgrundlagen-blv/vernehmlassungen-blv.html zu finden sind. Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den Verordnungen.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die Revision des Lebensmittelverordnungsrechts führte auf Grund des Umfangs aber auch auf Grund der Inhalte zu vielen Reaktionen.

Die grosse Mehrheit der Kantone unterstützt die Revision, sie verlangen jedoch teilweise weitreichende Überarbeitungen. Mehr oder weniger vorbehaltlos ja zur Revision sagen die Kantone Luzern, Jura und das Veterinäramt der Urkantone.

Von Parteien unterstützen die SP, die Grünen und die Grünliberalen die Revision.

Der Verband der schweizerischen Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker VKCS unterstützt die Revision, fordert jedoch in verschiedenen Bereichen Anpassungen. Die Stellungnahme des VKCS hat Eingang in viele kantonale Stellungnahmen gefunden. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT unterstützt die Revision.

Die konsultierten Verbände, die im Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen tätig sind, sagen ja zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts. Sie fordern jedoch in verschiedenen Bereichen Anpassungen. Zu erwähnen sind in erster Linie die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien, der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband und der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Swisscofel.

Differenziert positiv sind die Stellungnahmen von GastroSuisse, economiesuisse, des Verbandes der Schweizer Gemüseproduzenten sowie des Schweizerische Bauernverbands. All diese Organisationen verlangen jedoch umfassende Nachbesserungen.

Weitere interessierte Kreise, die sich Einzelfragen verschrieben haben, wie zum Beispiel der Verein Erdnussallergie und Anaphylaxie, sowie die Konsumentenschutzorganisationen befürworten das Revisionsvorhaben, verlangen aber ebenfalls Änderungen.

Abgelehnt wird die Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts von den Kantonen Zug und Thurgau und sowie von der SVP und der FDP. Gründe für die Ablehnung sind die zu hohe Regulierungsdichte, die Forderung einer einfacheren Umsetzbarkeit für kleine Unternehmen sowie die Anpassung an das EU-Recht. In ähnlichem Sinn äussern sich der Gewerbeverband und die Fenaco.

4 Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Viele Anhörungspartner stellen den Nutzen einer schriftlichen Allergendeklaration im Offenverkauf in Frage, stellvertretend für viele der Kanton Bern: "Bei der vorgesehenen Pflicht für offen angebotene Lebensmittel zur obligatorischen Angabe von Lebensmitteln und Zutaten mit einem Allergiepotential ist mit unvollständigen Angaben zu rechnen, welche Allergiker in einer Scheinsicherheit wiegen. Somit ist an der bereits heute bestehenden und sich bewährten Auskunftspflicht der Mitarbeitenden auf Anfrage hin festzuhalten".

Die Pflicht zur obligatorischen Nährwertkennzeichnung wurde kritisiert. Durch das Weglassen einer Nährwertkennzeichnungen entstehen aus Sicht der Kritiker weder Handelshemmnisse noch ist die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigt. Hingegen würde die Bestimmung zu unnötigem administrativem Aufwand und zu einem immensen kaum lösbaren Aufwand bei Kleinst-, Gewerbe- und Grossbetrieben führen. BIO Suisse führt an: "Die vorgesehene, obligatorische Einführung der Nährwertdeklaration kann nur mit hohen Kosten realisiert werden. Insbesondere für KMU stimmt das Kosten-/Nutzen-verhältnis nicht", und Swisscofel fragt, ob es ein Konsumentenbedürfnis nach Nährwertdeklaration für Schnittsalat gebe.

Ein weiteres, oft diskutiertes Thema ist die Herkunftsangabe. In vielen Stellungnahmen wird kritisiert, dass der Bundesrat über die heutige Praxis hinausgeht und die Herkunftsangabe auf “Lebensmittel, die ein Lebensmittel charakterisieren" ausdehnt. "Nous sommes donc de l’avis que le Conseil fédéral n’est pas légitimé à réglementer dans ce domaine, étant donné que le Parlement s’y est clairement opposé." (Commission extraparlementaire Forum PME). "Cependant, contrairement à l'UE, l'obligation d'indiquer le pays de production sur toutes les denrées alimentaires demeure même s'il s'agit d'une disposition spécifique à la Suisse ce qui répond à une réelle attente des consommateurs suisses." (Kanton Waadt). Der Getreideproduzentenverband möchte die Deklarationspflicht ausdehnen: "Der SGPV unterstützt die Bestimmungen in dieser Verordnung. Er ist jedoch klar der Meinung, dass im Offenangebot nicht nur die Herkunft des Fleischs, sondern auch das Produktionsland der Brot- und Backwaren schriftlich deklariert werden muss."

Deklarationsvorschriften werden auch in anderen Bereichen kritisiert. Warnhinweise sollen nicht dreisprachig verlangt werden, „Warnhinweise müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem der Gebrauchsgegenstand „in den Verkehr gebracht“ wird“, so der Migros-Genossenschafts-Bund. "Die Kennzeichnung 'ohne gentechnisch veränderte Organismen gefüttert' soll wie im umliegenden Ausland auch in der Schweiz möglich sein", verlangt unter anderem die Bell Schweiz AG.

Ein eher grundsätzliches Problem wirft beispielsweise Promarca auf: "Ist es sinnvoll, eine Regelung an das EU-Recht anzugleichen, sollte dies auch konsequent durchgeführt werden. Bei der Abgrenzung von Kosmetikprodukten von Heilmitteln, Medizinprodukten und Biozidprodukten wurde dies nicht umgesetzt - hier ist der Vollzug nicht EU-konform." Kritisiert werden auch die regelmässigen Verweise in der Verordnung auf EU-Recht. Die sei wenig leserfreundlich.

Diskussionsstoff lieferte die Definition des Kleinbetriebs, mit reduzierten Anforderungen an die Selbstkontrolle. "Das Kriterium '9 Mitarbeitende' ist für Kleinstbetriebe zu tief gegriffen. Heute hat jeder Kleinstbetrieb mehrere Aushilfen, womit das Quantum von 9 Personen in der Regel sehr rasch erreicht ist. Jedoch wären auch 900 Stellenprozente als Grenzgrösse zu tief angesetzt. Wir schlagen

eine Erhöhung auf 20 Stellen (à 100%) oder 25 Personen vor." (Schweizerischer Verband der Lebensmittel Detaillisten Veledes). Demgegenüber hält das Basler Kantonslabor fest: "Ein erleichtertes Selbstkontrollkonzept für Betriebe bis 9 Mitarbeitende würde ca. 75 % der Betriebe betreffen. Die Anzahl Mitarbeitenden muss basierend auf der Evaluation der BLK für ein erleichtertes Selbstkontrollkonzept angepasst werden."

5 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

"Die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) wird vom SBV (Bauernverband) begrüsst. Die weitgehende Zusammenfassung der Bestimmungen über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung ist hilfreich." Dies kann als Grundtenor der Stellungnahmen zur LMVV bezeichnet werden.

GastroSuisse befürwortet generell im Sinne der Qualitätssicherung einen effektiven und effizienten Vollzug. Es dürfe festgestellt werden, dass dieser schon heute in der Regel kompetent erfolge.

Zu den einzelnen Bestimmungen gibt es diverse Detailkritik. Es beginnt mit den Definitionen, die nicht allen gleich klar erscheinen. Die Kantone verlangen, dass für die Erlangung des Lebensmittelchemikerdiploms wieder eine praktische Prüfung abgelegt werden soll. Die UP-/MAS-Ausbildungsgänge litten unter einer zu kleinen Nachfrage mit entsprechend langen Fristen, bis jemand sie erfolgreich abschliessen könne. Auch werde praktisch nur auf Deutsch doziert, was ein Nachteil für französischsprachige Kandidaten sei (Kanton Genf). Zusätzlich verlangen die Drogisten, dass auch ihr Abschluss FH als Grundlage für die Ausbildung anerkannt wird.

Die Westschweizer Kantone machen darauf aufmerksam, dass sie die Analyse und Inspektionen gemeinsam betreiben und entsprechend dafür eine gemeinsame Datenbank mit Personendaten führen. Der Verordnungstext erwecke den Eindruck, dass dies nicht mehr möglich sein soll, was unbedingt zu korrigieren sei. Viele Kantone wenden sich auch gegen eine Bundesdatenbank.

Gastro- und Hotelleriebetriebe verlangen, dass für geringfügige Verstösse keine Gebühren erhoben werden und in der Verordnung definiert wird, was man darunter versteht.

6 Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (NKPV)

Gegen die Verordnung über den nationalen Kontrollplan gibt es grundsätzliche Kritik: "Nous considérons que cette ordonnance est trop théorique et pas assez pratique. Le but d'une ordonnance est précisément de mettre en application la loi et non d'énumérer des concepts théoriques qui devront être, à leur tour, mis en oeuvre" findet das Centre patronal. Auch von Seiten der Kantone werden grundsätzliche Einwände erhoben, wie zum Beispiel vom Kanton Genf: "De manière générale, cette ordonnance impose beaucoup d'exigences aux autorités d'exécution des cantons sans que ces derniers soient suffisamment intégrés dans les processus de décision, notamment au niveau des choix des plans nationaux de contrôle, ou que les ressources en personnel ou financières de la Confédération soient garantis." Es fehle auch an der Flexibilität: "Es wird vorgeschlagen, die Themen, für welche keine internationale Verpflichtungen/Abkommen bestehen, alle vier Jahre zusammen mit dem NKP-Programm festzulegen. Sie sollen nicht in einer Bundesrats-VO festgeschrieben werden. Dies ermöglicht eine flexible Reaktion auf aktuelle Themen." Dies findet der Kanton Aargau. Auch für den Kanton Glarus scheint "für „normale Unternehmen“ die vorgeschlagene Kontrollfrequenz ohne jeglichen Spielraum zu starr und nicht realistisch zu sein." Der Kanton Basel-Landschaft möchte die Verordnung ganz streichen.

Das wichtigste inhaltliche Thema war die Kontrollhäufigkeit. Hier wird jedoch meistens mehr und nicht weniger verlangt. Dem Tierschutz ist "eine Verkürzung der Kontrollintervalle bei Tierschutzkontrollen"

sehr wichtig. 4 Jahre resp. gar 8 Jahre auf Alpbetrieben böten tierschutzwidrigen Betrieben ein weitmaschiges Netz zum eleganten Durchschlüpfen. Für Swissporc und andere Verbände aus dem Landwirtschaftsbereich hat "der Erlass der NKPV für die Landwirtschaft einen Rückschritt zur Folge. In der schlanken und übersichtlichen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) war erst vor wenigen Jahren die gesamtheitliche Koordination der Kontrollen auf den Bauernbetrieben erreicht worden. Mit der Überführung der Kontrollen in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit in die NKPV gehen die Vorteile der VKKL zum grossen Teil wieder verloren."

Verbände, welche Betriebe vertreten, die der Landwirtschaft nachgelagert sind, stossen sich an den Privilegien der Landwirtschaft: "Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur für den Bereich der Primärproduktion – trotz des in den Erläuterungen erwähnten Kontrollkoordinationssystems (was immer das auch heissen mag) – die Möglichkeit von Sonderfällen, in denen die Häufigkeit der Kontrollen erhöht werden kann, a priori gestrichen wird, während diese Möglichkeit für all die übrigen Bereiche der Lebensmittelkette geschaffen werden soll. Eine Nichterfüllung muss in diesen Fällen die genau gleichen Konsequenzen haben, wie bei einem Detaillisten, Gastronomie- oder einem Gewerbebetrieb." (Brauerei-Verband, Schweizer Fleisch-Fachverband, Swisscofel).

Sehr viele Vorschläge betreffen Kontrollintervalle in konkreten Einzelfällen und Terminologisches. Die Gastrobranche will die Kontrolle grundsätzlich nicht “stetig verbessern”, dies verleite zu Aktivismus. Es gelte nicht maximale, sondern optimale Sicherheit zu erreichen. Der Verband der Schweizer Tierärzte macht darauf aufmerksam, dass Pferde auch Huftiere sind – und entsprechend der Anhang angepasst werden muss – und der Kanton Bern zählte Fische und Bienen nicht zu den Grossvieheinheiten.

7 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Ein wichtiger Inhalt dieser Verordnung ist die Jagd. Insbesondere der Kanton Graubünden macht sich grundsätzliche Gedanken zur Schlachtung von Jagdwild und zu dessen Verarbeitung. Er begrüsst ausdrücklich, dass die Schlachtung von Jagdwild in der VSFK neu geregelt wird, findet jedoch gewisse Bestimmungen wenig praktikabel, insbesondere für die Jagd im Gebirge. Entsprechend legt er einen seines Erachtens praktikablen Vorschlag für eine sachgerechte Regelung vor. Auch die Jagdverbände äussern sich: "Bezüglich der Jagdpraxis – vor allem - im Berggebiet, ist die Begrenzung, dass Wild nur in sechs Teile zerlegt wird, willkürlich und nicht praxistauglich. Grosse Beutetiere werden zur besseren Bergung in tragbare „Portionen“ zerteilt. Somit ist die Festlegung auf „Sechstel“ unsinnig, da diese zum Transport oft auch in mehr als sechs Teile zerlegt werden."

Sehr kontrovers aufgenommen wird auch die geplante Regelung der "Fachkundigen Person" (Art. 21a). Einige Kantone, darunter Bern, Thurgau und die Urkantone begrüssen die Verschärfung. Andere Kantone (GL, ZH), zusammen mit den Jagdverbänden, halten aber fest: "Sollte die Fachkundigkeit der Jäger angezweifelt werden, so muss zwingend eine Übergangslösung gefunden werden, in welcher die Fachkundigkeit durch jeden Jäger und jede Jägerin erworben werden kann. In der Zwischenzeit muss jeder Jäger und jede Jägerin als fachkundig gelten (Regelung wie bisher), und sein Wildbret selber beurteilen können." (Jagd Schweiz)

Ein weiteres wichtiges Thema der Teilrevision dieser Verordnung sind die Kosten der Kontrolle: "Zur Zeit finanziert die öffentliche Hand mehr als zwei Drittel der anfallenden Kosten in den Kleinbetrieben", hält das Kantonale Laboratorium TG fest. Der Gebührenrahmen solle erlauben, dass die Schlachtzeiten gesteuert werden können, findet u.a. der Kanton Aargau und Genf moniert, die Gebühren deckten die Kosten nicht. "Die Kantone brauchen eine gesetzliche Grundlage um bei Bedarf nötigenfalls Schlachttage und -zeiten zu regulieren, um die vorgeschriebene Schlachttier- und Fleischkontrolle sicherzustellen und effizient organisieren zu können." (Kanton St. Gallen)

Ebenfalls viel Kritik gab es an Art. 57a Buchstabe f, der erlauben würde, in abgelegenen Gebieten Kompetenzen an Amtliche Fachassistentinnen und -assistenten auszulagern (Art. 57a). Dazu äussert

sich der Kanton Glarus wie folgt: "Wir haben in den vergangenen Jahren mit viel Aufwand den Gedanken einer professionellen Fleischkontrolle verfolgt und sind lediglich am Ziel angelangt. Und jetzt soll der AFA wieder vollumfänglich in Aktion treten können. Der AFA entspricht dem Laienfleischschauer aus vergangenen Zeiten. Nicht mehr und nicht weniger. Die Überlegungen, die zu diesem Gesinnungswandel führen, sind uns wohlbekannt: es mag Orte geben, an denen die Kantone Mühe haben einen ATA für diese Aufgabe zu finden." Eine Streichung dieser Bestimmung sei dringend geboten, finden auch andere Kantone (ZH, TG, AI). "Le vétérinaire officiel ne peut assumer la responsabilité que pour autant que les organes soient intégralement présents" (FR).

Zudem wird auch hier auf ein Terminologieproblem aufmerksam gemacht: An Stelle von «Eigengebrauch» sei von «privater häuslicher Verwendung» zu sprechen. In der Botschaft zum LMG finde sich eine gute Erläuterung zu diesem Terminus. Der Begriff «Eigengebrauch» sei für den Vollzug zu unklar. Daher sei in der VSFK wie im LMG der Terminus «privater häuslicher Verwendung» zu verwenden, fordert das Kantonale Laboratorium Thurgau.

Mehrfach erwähnt wurden noch folgende Spezialthemen: Die Schweiz soll sich im Rahmen des Veterinärabkommens dafür einsetzen, dass die Trichinenuntersuchung aufgehoben werde, mindestens für die Hausschweine. Es gebe seit Jahren keinen Fall mehr. Es soll grundsätzlich keine Schlachtung von kranken Tieren erfolgen, nicht nur von offensichtlich kranken, und das Abduschen von Schlachtkörpern müsse erlaubt sein, dies sei keine verbotene physikalische Behandlung (Art. 19 Abs. 1). Und der Tierschutz verlangt, dass (männliche) Kälber nicht schon am 7. Tag geschlachtet werden dürfen.

8 Verordnung des EDI über Aerosolpackungen

Diese Verordnung und ist nicht unumstritten und wird Centre patronale in Frage gestellt: "Comme c'est de plus en plus souvent le cas lors de procédures de consultation, on révise une ordonnance alors que d'autres lois, qui vont avoir une influence sur le projet en cours de révision, sont actuellement en cours de révision. Prévoir de nouvelles règles sur l'étiquetage par exemple, tout en sachant que ces dispositions seront adaptées dans un futur proche est absurde. Comment le fabriquant ou l'importateur doit-il faire? Faut-il qu'il modifie les étiquettes de ses produits chaque année? Cela représente des dépenses inutiles et engendre des lourdeurs administratives disproportionnées. Pour ces raisons, nous sommes opposés à la révision de cette ordonnance." ()

Der Kanton Zürich findet: "Die Verordnung soll aufgehoben oder alternativ auf eine Liste der zulässigen Treibmittel reduziert werden. Für die materiellen Anforderungen an Aerosolpackungen soll auf das zugrunde liegende EU-Recht verwiesen werden." Andere Kantone möchten mindestens Art.12 revidiert sehen.

9 Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)

Diese Verordnung wurde praktisch nur von kantonalen Behörden oder anderen Fachexperten kritisiert. Beispielsweise moniert das Kantonslabor Bern, für die Bestimmung von Azo-Farbstoffen in Leder (Art. 21 Abs.2) gebe es seit 2010/2011 die Normen SN/EN/ISO 17234, Teil 1 und Teil 2. Diese fehlten im Anhang 8. Und mehrere Kantonslaboratorien hielten fest: "Die Regelung (der Tattoofarben) ist nicht konsumentenfreundlich und wird von der Mehrheit der Firmen auch nicht so umgesetzt. IUPAC Namen und CAS-Nummern sind für die Konsumenten vollkommen unverständlich. Die meisten Hersteller verwenden zum Glück die für die Konsumenten vertraute INCI Namensgebung wie für Kosmetika (sowie die CI Nummerierung für Pigmente). Dies sollte explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Moment müssten die meisten Produkte beanstandet werden, weil sie nicht der geltenden Regelung entsprechen."

Ein weiteres Thema waren Bestimmungen über cadium- und bleihaltigen Schmuck: "Circa l'accessibilità dall'esterno a parti metalliche con cadmio (che per altro dovrebbe essere oggi già proibito) di vari tipi di gioielli, braccialetti, collane, anelli, orologi, bracciali, spille e gemelli per polsini, il valore limite dello 0,01 % è da meglio contestualizzare in considerazione di spessori diversi e materiali misti. (Konsumentenschutzorganisationen TI und VD.)

10 Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS)

Das Centre patronale begrüsst die Revision: "La révision vise à éviter tout obstacle technique au commerce avec l'UE et à maintenir, dans le domaine des jouets, l'accord bilatéral entre la Suisse et l'UE relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité, ce que nous saluons." Dagegen wirft der Kanton Genf eine grundsätzliche Frage auf: "L'accès aux normes techniques citées n'est ni gratuit ni libre, et donc pas accessibles à tous. Cela pose un problème d'accès à la législation pour les autorités de contrôle ainsi que pour les fabricants, importateurs et distributeurs. L'OSAV doit pouvoir mettre gratuitement à disposition des cantons les documents qui sont cités en référence dans les ordonnances. Prévoir un système de connexion à ces références, via la Confédération, au minimum pour les autorités d'exécution."

Die Konsumentenorganisationen wünschten sich strengere Werte oder Verbote: "Wir bedauern, dass beim Weichmacher Bisphenol A lediglich ein Migrationsgrenzwert von 0,1mg/l und kein grundsätzliches Verbot festgelegt wird." So die Stiftung für Konsumentenschutz und die Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana: "Nous regrettons que le plastifiant bisphenol A ne soit pas interdit dans les jouets pour les tout petits, tout comme le TCEP et ses substituts halogénés et nous espérons que cela ne saura tarder."

Dem Handel Schweiz geht jedoch die Übernahme des europäischen Rechts zu weit: "Die bisherigen Werte sind beizubehalten, solange keine wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung des gesundheitlichen Risikos der Bleiexposition oder eine revidierte EN 71-3 vorliegen." Der Spielwarenverband Schweiz und mit ihm rund zwanzig andere Angehörte halten fest: "Der Begriff Gefahr wird durch Risiko ersetzt, womit nicht nur auf die Gefahr eingegangen werden muss, sondern auch auf die Eintrittswahrscheinlichkeit. Leider sind auch Spielwaren nicht 100 Prozent sicher. Ein Restrisiko besteht immer."

Auf ein anderes Problem weisen die Kantone hin: "'Spielzeug im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 LGV, für das diese Verordnung nicht gilt'. Mit dieser Formulierung werden die gelisteten Produktegruppen als Spielzeug gemäss LGV definiert. Somit wird die Aufgabe der Kontrolle von öffentlichen Spielplatzgeräten zur Sache der Lebensmittelkontrolle. Dies war wohl nie Absicht, und würde für den Lebensmittelrechtsvollzug einen deutlichen Mehraufwand bedeuten. Die Aufteilung in 2 Listen wurde von der EU-Richtline 2009/48 übernommen. In der Schweiz hat die Formulierung jedoch gravierende Konsequenzen für den Vollzug."

11 Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)

"Die SKS begrüsst die Absicht, die Sicherheit und den Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten bei Kosmetika zu erhöhen und auch hier den Vorgaben der EU-Gesetzgebung zu folgen. Wir erachten es auch als positiv, dass dank der Verordnung besser zwischen Kosmetika und Heilmitteln unterschieden werden kann. Allerdings ist die Definition, wann ein Kosmetika als tierversuchsfrei deklariert werden darf, sehr unscharf und kann für die Konsumentinnen und Konsumenten täuschend ausgelegt werden. Wir weisen zudem auf injizierbare Produkte hin, welche nicht unter diese Verordnung fallen, aber als kosmetisches Produkt verwendet werden – etwa Botulinumtoxin (BTX)." Dem wird von Seiten anderer Adressanten widersprochen.

Hauptkritikpunkt an dieser Verordnung sind jedoch Abweichungen vom EU-Recht. Die EU-Kommission selber hat sich vernehmen lassen und moniert eine lange Liste von Abweichungen von ihrem Recht.

Coop, Migros und die Interessengemeinschaft Detailhandel begrüssen in weitgehend identischen Stellungnahmen grundsätzlich die Übernahme von Regelungen der EU Verordnung im Sinne des Abbaus von Handelshemmnissen. "Wir fordern eine 1:1 Übernahme des EU Rechts und weisen erneut darauf hin, dass jede Abweichung zu Handelshemmnissen und damit zu Mehrkosten führt."
"Deshalb fordern wir: die Beibehaltung der heutigen Regelung bezüglich Adressdeklaration (keine zwingende Angabe einer Schweizer Adresse); den Verzicht der Angabe des Ursprungslandes; die Möglichkeit einen Bevollmächtigten mit Sitz innerhalb EU/EFTA benennen zu können; Harmonisierung der neuen zusätzlichen Meldevorgabe bei ernsten unerwünschten Wirkungen". Sie führen beispielsweise dazu aus, dass eine Adresse eines Schweizer Vertreibers kleine und neue Hersteller benachteilige, und schlagen vor, dass die Herstellerin oder die Importeurin schriftlich einen Bevollmächtigten mit Adresse in der Schweiz oder in einem EWR-Staat soll benennen können, für den ebenfalls die Pflichten nach Absatz 1 gelten. Eventuell soll eine Adresse auf einer staatlichen Internetseite genügen, beantragt der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband.

Diese vier Punkte werden von sehr vielen Angehörten aufgebracht. Der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband trägt einen weiteren, für ihn sehr wichtigen Beanstandungspunkt vor: "Eine Liste der Bestandteile bzw. weitere Angaben 'auf der Verpackung sowie auf dem Behältnis' lehnen wir ab." Das stört auch economiesuisse: "In Art 8 lit. g wird dieses Erfordernis 'nur auf der Verpackung' verlangt, das ist verwirrend. Wir beantragen die Streichung der beiden Erfordernisse, dass Behältnisse und Verpackungen von Kosmetika mit einem Unternehmen mit Schweizer Adresse sowie mit dem Ursprungsland gekennzeichnet werden müssen. Und Promarca begründet die Ablehnung: "die Einführung einer unnötigen CH-Sonderregelung, die sich wie ein Handelshemmnis auswirkt. Gemäss einer im August publizierten Regulierungsfolgenabschätzung wird ein kompletter Zusammenbruch des Parallelimports von Kosmetika nicht ausgeschlossen; eine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung für die Unternehmen, weil die Verpackungen eines grossen Teils der importierten Kosmetika an die Schweizer Regelung angepasst werden müssten. Die damit zusammenhängenden laufenden Regulierungskosten schätzt das Büro Bass auf 28,0 Mio. Franken pro Jahr."

Auch Bio Partner ist mit der doppelten Kennzeichnung nicht einverstanden. Er hält fest, "dass das Anbringen einer zusätzlichen Etikette auf den meisten Produkten erstens aus den in der Studie zur „Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht“ ausführlich dargelegten Gründen (Kosten, Aufwand), zweitens weil die durch Bio Partner gehandelten Naturkosmetik-Produkte schon heute eher im Hochpreis-Segment angesiedelt sind und drittens im aktuellen Umfeld der Stärke des Schweizer Frankens nicht in Frage kommt."
Die Kantonalen Laboratorien begrüssen jedoch ausdrücklich, dass die Liste der Bestandteile auf der Verpackung sowie auf dem Behältnis anzugeben ist.

Themen waren weiter: "Wir vermissen eine allgemeine Anforderung an Sonnenschutzmittel, damit diese Produkte auch als solche angepriesen werden dürfen. Sonnenschutzmittel müssen eine ausreichende Wirkung gegen UV B und UV A Strahlung aufweisen." (Kanton St. Gallen)
"In der EU-Verordnung 1223/2009 ist der Begriff „Endverbraucher“ definiert. Der Begriff sollte auch in der VKos definiert und v.a. konsequent verwendet werden. Momentan befinden sich verschiedene Begriffe wie z.B. Endverbraucher, Verbraucher, Konsument und Konsumentinnen in der VKos" schreibt der Kanton Zürich. Gastrokreise haben "Bedenken, dass durch die geplante Vorschrift von Sicherheitsberichten Parallelimporte erschwert oder gar verunmöglicht werden. Dies hätte zur Folge, dass in der Restauration und Hotellerie höhere Kosten für Kosmetika entstehen, die an Gäste abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden." Coop und Migros machen noch auf diverse weitere Probleme aufmerksam (Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums mit dem Hinweis „mindestens haltbar bis Ende“ ist unnötig; Chargennummer: Meldung von ernsten unerwünschten Wirkungen ans BLV). Der Drogistenverband verlangt, dass Sicherheitsbewerter nicht zwingend Medizinalpersonen sein müssen, was strenger sei als in der EU und hält fest, dass Händlerinnen unmöglich jeden Endkunden benennen

können. Dies sei nicht umsetzbar, es müsse auf «andere Händlerinnen» eingeschränkt werden (Art. 7 EUKMVO).

12 Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung)

Die Diskussion zur neuen Bedarfsgegenständeverordnung und der Anhänge beschränkte sich auf einige spezifische Fragen. Grundsätzliche Bedenken wurden nur von den Kantonschemikern erhoben, so beispielsweise des Kantons Thurgau: "Eine 1:1-Übernahme des EU-Rechts ist nicht möglich. Das EU-Recht über Bedarfsgegenstände wurde zum Teil gekürzt und zwischen LGV und Bedarfsgegenständeverordnung verteilt. Das führt dazu, dass die Nuancen der in der EU austarierten Texte zum Teil nicht mehr wiedergeben werden."

Abweichungen vom EU-Recht werden jedoch akzeptiert, so zum Beispiel von der FIAL, der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel Industrien: "Die Schweizer Sonderregelungen in Abschnitt 11 bezüglich Silikone werden ausdrücklich begrüsst. Grundsätzlich ist es aber wichtig, dass diese Vorschriften mit anderen bestehenden Regelungen aus den EU-Nachbarstaaten abgeglichen und harmonisiert sind."

Grundsätzlich positiv bewertet wird, dass Recyclingkarton weiterhin verwendet werden darf. Die Schweizer Salinen verlangen, dass dies auch für Speisesalz gilt, da bei Salz eine Migration von Farbstoffen unkritisch sei.

Ein weiteres Thema ist der Ausschluss der Trinkwasserversorgung: "Der Ausschluss von festen öffentlichen oder privaten Installationen, die zur Wasserverteilung dienen, aus der Bedarfsgegenständeverordung ist akzeptabel, sofern Regelungen für die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung und Installation von Bedarfsgegenständen in Kontakt mit Trinkwasser in der VQWmK aufgenommen werden." (div. kommunale Trinkwasserversorgungen). Die Kantonschemiker halten fest: "Es handelt sich um eine folgenreiche Änderung der Gesetzgebung. Daraus folgend gelten für diese Produkte die Höchstwerte der Lebensmittelgesetzgebung für die Migration ins Trinkwasser nicht. In der Verordnung über die Qualität von Wasser stehen keine Höchstwerte, wie sie z.B. im Infoschreiben Nr. 165 für Epoxidharz-sanierte Leitungen vorgegeben sind. (…) Daraus ergibt sich die Frage, wer diese Produkte überwacht."

Umstritten war noch die Dokumentationspflicht der Lebensmittelunternehmen. "In Analogie zu Art. 15 kann und darf es nicht sein, dass der einzelne Unternehmer aus dem Lebensmittelbereich selber umfangreiche Dossiers zu den einzelnen Bedarfsgegenständen für den Fall von allfälligen Anfragen durch die Behörden zu horten hat. Diese Pflicht – sollte sie wirklich so in Kraft gesetzt werden – ist unbedingt auf den Hersteller bzw. des Verkäufers des eigentlichen Bedarfsgegenstandes zu beschränken. Das einzelne Unternehmen aus dem Lebensmittelbereich sollte daher einzig und alleine dazu verpflichtet werden, bei Bedarf gegenüber den Behörden die jeweilige Bezugsquelle des Bedarfsgegenstandes im Sinne der Rückverfolgbarkeit nachzuweisen." (Fleisch Fachverband, Bell).

13 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

"De manière générale nous saluons les modifications présentes dans ce projet." (Kt. Genf)
Die Gastrokreise nehmen "mit Interesse vom Paradigmenwechsel Kenntnis, dass aufgrund der Ergebnisse eines EFSA-Gutachtens bei der Fleischuntersuchung von Schweinen das jahrelange Durchtasten und Anschneiden das Risiko von Kreuzkontaminationen zwischen den Schlachtkörpern berge und deshalb neu auch in der Schweiz die visuelle Fleischuntersuchung ermöglicht werden soll. Unter der Voraussetzung der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und unter der Voraussetzung, dass diese zur Entlastung der Schlachtbetriebe führt, begrüssen wir die neue Regelung. (…) Die Möglich-

keit, im Falle vorhandener Risikofaktoren für die Gesundheit von Mensch und Tier die Schweineschlachtkörper weiterhin anschneiden und abtasten zu können, erachten wir für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit als von zentraler Bedeutung. In solchen Fällen hat das genannte Risiko von Kreuzkontaminationen zwischen den Schlachtkörpern klar in den Hintergrund zu treten."

Aus Jagdkreisen wurden spezifische Anliegen vorgetragen, welche sie schon mit ihrer Stellungnahme zur Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) eingebracht haben.

14 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

Vorweg stellen diverse Kantone in Frage, ob es der neuen Verordnung bedarf: "Da die Verordnung (EG) 1169/2011 nicht telquel übernommen wurde, kann in dieser Angelegenheit auch weiterhin die bewährte Form der vollständigen Anforderung an einem Ort belassen werden."

Die Getränkebranche stösst sich grundsätzlich an den Inhalten: "Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Widerspruch mit der Zielsetzung, das Lebensmittelrecht möglichst EU-kompatibel zu gestalten und Handelshemmnisse abzubauen. Der massive und weltweit wohl einzigartige Ausbau der Deklarationsvorschriften ist mit einem signifikanten Mehraufwand verbunden und muss letztlich von allen Konsumenten, also auch von nicht interessierten, finanziert werden. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Zuverlässigkeit und Überprüfbarkeit dieser Angaben." Die Weinbranche stellt fest: "Nous saluons le maintien des exceptions en ce qui concerne la déclaration des ingrédients et des valeurs nutritionnelles pour les boissons titrant plus de 1,2 % d'alcool en volume." Fromarte, die Genossenschaft der Käsespezialisten, beurteilt "die LIV in Bezug auf die massiven Zusatzaufwendungen v.a. hinsichtlich der Deklaration (v.a. verpflichtende Nährwertangaben, Rohstoffdeklaration in zusammengesetzten Lebensmitteln sowie Allergendeklaration im Offenverkauf) als diejenige Verordnung des gesamten Verordnungspaktes Largo, die die grössten finanziellen und administrativen Auswirkungen für die gesamte Lebensmittelwirtschaft zur Folge haben wird."

Die Nährwertdeklaration soll freiwillig bleiben, finden die viele der Angehörten. "Mit Zusatzkosten steigt die Motivation, billigere Erzeugnisse ohne entsprechende Angaben per Einkaufs- und Gastro-Tourismus zu erwerben" stellen Gastrokreise sowie das Inselspital Bern und der Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie fest. Auch das Universitätsspital Genf (HUG) ist gegen eine Nährwertdeklaration: "Les menus réalisés en secteur hospitalier sont déjà élaborés en étudiant les valeurs nutritionnelles. Ces informations sont disponibles par voie orale."
Auch aus den Kantonalen Verwaltungen wird die Praktikabilität der obligatorischen Nährwertdeklaration hinterfragt: "Für fast alle Lebensmittel die Nährwertkennzeichnung als obligatorisch zu erklären, bringt den Konsumentinnen und Konsumenten wenig oder keinen Zusatznutzen. Ein Apfelsaft z.B. ist immer etwa gleich zusammengesetzt und enthält vor allem Zucker. Der Aufwand für die Hersteller ist aber beträchtlich und steht im Widerspruch zur Forderung nach verhältnismässiger Belastung der Betriebe durch administrativen Aufwand." (Kantonales Laboratorium Thurgau)

Wichtiges Thema ist auch die Herkunftsdeklaration, namentlich von Rohstoffen: "Die Angabe vom Herkunftsland (Art. 16) braucht zusätzlichen Platz auf der Etikette, ausserdem ist es bei Rohstoffknappheit schwieriger, einen Rohstoff zu ersetzen." (Demeter). "Für Schnittsalate und küchenfertige Frischprodukte aus Obst und Gemüse kann beim Verarbeitungsprozess das Herkunftsland der Rohstoffe je nach Saison mehrfach täglich oder sogar stündlich wechseln. Diese Schnittsalate bestehen oft aus einer Vielzahl unterschiedlicher Salatarten, was zu einer Kumulation dieses Effekts führt" gibt Swisscofel zu bedenken. Der Bauernverband äussert sich wie folgt: "Der SBV hat sich im Rahmen der Beratungen des neuen Lebensmittelgesetzes in den Eidg. Räten zusammen mit der Lebensmittelindustrie und Konsumentenorganisationen für eine transparente und aussagekräftige Angabe des Produktionslandes ausgesprochen. Die Ausnahme, dass die Herkunft von verarbeiteten Zutaten nicht anzugeben ist, wird abgelehnt." Auch die Stiftung für Konsumentenschutz steht für eine umfassende Deklaration ein: "Wir begrüssen eine genauere und umsetzbarere Deklaration der Rohstoff-Herkunftsbezeichnung." Das Konsumentenforum lässt sich wie folgt vernehmen: "Wie bereits eingangs erwähnt, steht der massive Ausbau der Deklarationsvorschriften in völligem Widerspruch zur ursprünglichen

Zielsetzung, das Lebensmittelrecht möglichst EU-kompatibel zu gestalten und damit Voraussetzungen für die weitere Reduktion nicht-tarifärer Handelshemmnisse zu schaffen." Economiesuisse beantragt "einen Verzicht auf eine Schweizer Speziallösung und die vollständige Streichung von Art. 16 E-LIV. Die entsprechenden Diskussionen in der EU sind noch nicht abgeschlossen. Falls sich die EU auf ein sinnvolles System einigt, könnte dieses jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden." "Die nun vorgeschlagene Vorschrift ist zwar gut gemeint, indem sie ein neues Kriterium der verarbeiteten resp. der unverarbeiteten Zutat einfügt. Damit wird aber die Frage zusätzlich kompliziert. Bei der Umsetzung stellen sich kaum lösbare Fragen, z.B. ob die Herkunft des Erdbeergrundstoffs in einem Erdbeerjoghurt oder der Kartoffeln in Kartoffelchips zu deklarieren wäre." (FIAL)

Vereinzelte unterstützen die Deklarationspflicht von Allergenen auch im Offenverkauf. Sonst ist die Ablehnung nahezu flächendeckend. Auch Kantone (BS und ZH) wenden sie dagegen.

Kontroverse Themen waren weiter die Schriftgrösse der Deklaration, die nicht einheitlich geregelt ist, die Nährwertdeklaration von Zucker und Salz, eine "Ampeldeklaration" und die Umschreibung von Health-Claims.

Eine Übergangsfrist von einem Jahr erachten fast alle als zu kurz. Es sei mindestens eine solche von vier Jahren notwendig.

15 Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Die FIAL kritisiert den Titel, da in Einzelfällen auch Lebensmittel tierischer Herkunft geregelt werden, beispielsweise Mayonnaise, Speiseeis und Fleischbouillon. "Um hier die Rechtsanwendung zu vereinfachen und eine Täuschung der Konsumenten durch die legislative Einordnung zu vermeiden, schlagen wir vor, den Titel der Verordnung offener zu formulieren, wie 'Verordnung über sonstige Lebensmittel'".

Vereinzelt wird die Aufnahme von präziseren Regelungen verlangt, insbesondere von den Kantonen über nicht als Lebensmittel verwendbare Pflanzen und Pflanzenteile. Präziser definiert werden sollen Schokoladen, Brot und Backwaren, Hartschalenobst im Verhältnis zum Begriff Schalenfrucht, Zuckerarten, Olivenöl und Essig.

Die restlichen Einwände betreffen praktisch ausschliesslich Definitionen. Der VKCS verlangt Definitionen für Stärke, Maltodextrin und malzextrakthaltige Lebensmittel, die Coop Gruppe für Kakaotrockenmasse, Konsumentenschutzorganisationen für den Wassergehalt in Pilzen und Organisationen französischer Muttersprache für Melasse: "Pour les francophones, la mélasse sans indication complémentaire est issue de cannes à sucre." Öffnen müsse man die Definitionen für Gelée und Konfitüren und überflüssig seien dagegen Definitionen von Salatsaucen, Pudding und Crème. Diese Definitionen widersprächen dem Positivprinzip finden Coop und Migros.

Biosuisse verlangt, dass Hofverarbeitungsbetriebe den Gesamtzuckergehalt von Konfitüren nicht angeben müssen, da die Analyse für sie viel zu aufwendig sei.

16 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

"Zur Entstigmatisierung der Entomophagie kann nur beitragen, wenn der Konsument weiss, was er isst." Dies hält der Verein Hirschkäfer zum Hauptthema in der Anhörung zu dieser Verordnung fest, der Essbarkeit von Insekten.

"In der Sammlung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen FAO werden über 1900 essbare Insektenarten aufgeführt. Im Artikel 24 sind nur drei Insektenarten als zulässig aufgeführt. Dies vor dem Hintergrund, dass für andere Insektenarten zu wenige Studien verfügbar

sind, welche die Unbedenklichkeit als Lebensmittel beweisen, was gut nachvollziehbar ist. Statt einer Verordnungsänderung braucht es jedoch eine einfachere Möglichkeit, zukünftig weitere Insektenarten aufzunehmen, sobald die Informationen zur Lebensmittelsicherheit vorhanden sind" finden nicht nur die Grünen. Auch Konsumentenschutzorganisationen sind gleicher Auffassung und verlangen, dass der Satzteil “Insekten müssen als solche erkennbar sein" gestrichen oder aufgeweicht wird, zum Beispiel durch Anfügung von "oder eindeutig deklariert werden.”

Weitere Themen waren die zur Lebensmittelgewinnung zulässigen Tiere. Der Begriff "Landsäugetiere" sei irreführend und wissenschaftlich falsch, der Eisbär müsse gestrichen werden, da er – legal erlegt – durchaus gegessen werden könne, und Meerschweinchen und Wildkaninchen seien vergessen worden. Auch der Biber müsse angesichts der massiven Zunahme der Biberbestände als essbar bezeichnet werden. Der Tierschutz wendet sich gegen den Konsum von Fröschen und Reptilien.

Kontrovers wurde die Frage behandelt, ob die Fangweise von Fischen deklariert werden müsse. Die Stiftung für Konsumentenschutz begrüsst "ausdrücklich, dass die Konsumentinnen und Konsumenten über die Produktionsmethode und die Fangmethode mehr Informationen erhalten sollen." Allerdings seien die Bezeichnungen der einzelnen Fanggeräte für die meisten Konsumenten noch Neuland und damit schwer verständlich. Das sieht auch der Verein "fair-fish" so, der die Deklaration auch begrüsst. "Damit die Fischkäufer nicht durch eine an sich gut gemeinte Deklaration in die Irre geführt werden, empfehlen wir hier eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Kategorisierung der Fanggeräte. Der Verein fair-fish hat einen differenzierten Vorschlag für die Deklaration der Fanggeräte erarbeitet." Der Bäcker- und Confiseurmeisterverband führt dazu aus: "Da faktisch zu jedem belegten Lachsbrötchen der Nachweis zur Fangmethode auch mündlich erbracht werden muss, erachten wir diese Forderung als absurd und realitätsfremd. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine mündliche Deklaration des Fanggerätes im Offenverkauf nicht durchsetzbar ist." Und ganz grundsätzlich: "Mettre trop d’informations sur les emballages (pays de production, zone de pêche, valeurs nutritionnelles, etc.) nuit incontestablement à l’impact de celles-ci" schreibt das Centre patronal.

Daneben sind auch Definitionen umstritten: Der Konsumentenschutz begrüsst, dass nicht nur Kuhmilch, sondern auch das Gemelk anderer Säugetierarten gleichgestellt werden und ein Stück weit denselben Anforderungen entsprechen müssen. Der VKCS fragt jedoch: "Ist die Einteilung nach Art. 42 Abs. 1 für die Milch aller Säugetierarten wirklich zutreffend? Gibt es bei den Milchfettgehalten der diversen Säugetierarten keine Unterschiede?" Der Schweizerische Bauernverband erachtet den Begriff "Milchproduktanaloge" als irreführend, es sei der Begriff "Milchproduktimitate" zu verwenden. Auch zu den Definitionen von Butter, Käse und Fondue gibt es diverse Vorschläge.

Bei den Eiern gebe es einen Fehler in der französischen Definition, es sei «non fécondées» durch «non incubées» zu ersetzen, auch sei eine Mindesthaltbarkeit von maximal 28 Tagen ab Legedatum für Eier völlig verfehlt. Eine solche Vorschrift fördere die Verschwendung von Lebensmitteln (Food waste).

Anforderungen an Bratensauce, Fleischbouillon, Fleischconsommé und Sulze machten aufgrund der Aufgabe des Positivprinzips keinen Sinn mehr, finden Migros und Coop. Das entsprechende Kapitel könne man streichen.

Und auf die Zulassung von filtriertem Schweizerhonig sei zu verzichten, finden die Kantone Bern, Waadt, Tessin, Basel-Landschaft und Freiburg, die Bienenzüchter und die Konsumentenschützer. "Le miel filtré renferme un potentiel de tromperie, car sa qualité est moindre que celle du miel non filtré et il est impossible de tracer son origine."

17 Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungs-bedarf (VLBE)

"Nous saluons l'harmonisation avec le droit européen" schreibt der Kanton Genf. Dies ist der Grundtenor zu dieser Verordnung. Abgesehen von Diskussionen zu einigen Fachfragen finden sich kaum Einwände gegen den Verordnungstext.

Zwei grundsätzliche Fragen werden aufgeworfen. Erstens: "Neu werden die Nahrungsergänzungsmittel nicht mehr in der gleichen Verordnung geregelt wie die "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler", obwohl die Anforderungen dieser beiden Lebensmittelgruppen bis zum heutigen Zeitpunkt sehr ähnlich sind. Die Anforderungen (wie Höchstwerte von Vitaminen und Mineralstoffen, Zulässigkeit sonstiger Stoffe, Verbindungen etc.) sind besser aufeinander abzustimmen. Die vorgesehene divergierende Entwicklung ist absolut nicht nachvollziehbar und dringend zu vermeiden." Die Nahrungsergänzungsmittel und die "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" beziehungsweise Ergänzungsnahrungen seien deshalb nach wie vor in der gleichen Verordnung zu regeln, findet zum Beispiel das Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau. Und der VKCS führt aus: "Neu wird die geltende Kategorie 'Nahrungsmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)' nach Art. 20 der aktuellen Verordnung des EDI über Speziallebensmittel als 'Lebensmittel für Sportler' bezeichnet." Unter der bestehenden Kategorie fänden sich bei weitem nicht nur Lebensmittel für Sportler. Der alte Titel sei deshalb besser gewesen.

Das zweite Thema greift die Konsumentenschutzorganisation des Tessins auf: "Nous demandons donc que la Suisse suive l'UE et n'autorise plus d'allégations nutritionnelles et de santé pour des préparations pour nourrissons." Das Thema "Kinder" wird auch von den Kantonschemikern (VKCS) ins Spiel gebracht: "Es fehlt eine Kategorie für Kinder (gegeben sind nur Säuglinge und Kleinkinder). Kinder haben jedoch einen besonderen Ernährungsbedarf und sollten besonders geschützt werden."

Weiter finden sich einige Hinweise auf mögliche Versehen, so fehlten zum Beispiel in Anhang 1 die Lebensmittel zur Beeinflussung des Cholesterinspiegels und zur Cholesterinkontrolle und die Bestimmung über die Abgabe von Lebensmitteln an Sportler sei unvollständig.

18 Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

"Vu l'intérêt croissant pour la consommation et la commercialisation des compléments alimentaires, nous saluons la création d'une ordonnance spécifique à ce domaine ainsi que son alignement sur la directive 2002/46/CE." (Kantone VD und GE)
Eine Gruppe von Privaten, vornehmlich aus dem Tessin führt aus: "La promessa di un'armonizzazione con le regolamentazioni europee è stata disattesa; il criterio europeo di sicurezza alimentare viene applicato in modo arbitrario e parziale; sono stati posti ulteriori limiti ed ostacoli al commercio, in precipuo degli integratori alimentari."

Für den Apothekerverband ist die Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln nach der aktuellen Rechtslage nicht einfach. Teilweise legten die empfohlenen Tagesdosen die Einteilung fest, z.T. auch die Art und Weise, wie das Produkt angepriesen wird. Präparate, die z.B. dem Muskelaufbau dienten, könnten zudem ebenfalls als Dopingmittel in der Sportförderungsverordnung aufgelistet sein. Es gälten nochmals andere Regeln als für Arzneimittel.

Der Drogistenverband stellt fest: "Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Revision des Lebensmittelgesetzes vom 14. Oktober 2009 festgehalten ist für uns die klare Abgrenzung zwischen Lebensmittel und Heilmittel besonders wichtig. Wir haben festgestellt, dass der Vollzug der Kantone im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel und Heilmittel in der Vergangenheit ungenügend funktioniert hat. Die Palette der kantonalen Tätigkeiten reicht von strengen Vollzugsmassnahmen bis hin zum Laisser-Faire-Prinzip. Die unterschiedliche Handhabung der Kantone führt zu Rechtsungleichheit."

Ganz grundsätzlich haben der VKCS und viele Kantone "die Schaffung einer separaten Verordnung zu Nahrungsergänzungsmitteln abgelehnt." Anderswo werde zusammengefasst, hier aufgeteilt. Eine einzelne Verordnung zu Speziallebensmitteln würde die Arbeit sowohl des Vollzugs als auch der Rechtsanwender erleichtern. Eine Anlehnung an die EU sei hier nicht zwingend.

Heftig umstritten war vor allem die Liste von Pflanzen, welche in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen sind. Während die Kantone Genf und Waadt die Liste begrüssen, äussern sich Private vehement:

"Dieser Artikel entspricht nicht der neuen gesetzlichen Definition von Lebensmitteln, da er in seinem Anhang ohne hinreichende Gründe absolut sichere Substanzen ausschliesst, von denen viele - je nach Fall - für die Gesundheit des Verbrauchers notwendig sein können. Daher verstösst er gegen die Artikel 5, 27 und 118 der Bundesverfassung." Swissmedic und BLV hemmten jegliche Wirtschaftsinitiative und hängten jeder Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln das Etikett des illegalen Verkauf von Arzneimitteln an. Der Drogistenverband legt eine lange Liste von Pflanzen vor, die zulässig sein müssten, und der VKCS schlägt vor, die Liste in die VLpH zu transferieren und in einem zusätzlichen Artikel die in Lebensmitteln nicht zulässigen Pflanzen / Pflanzenteile oder Zubereitungen generell zu regeln.

Eine Diskussion lösten Höchstmengen bei Vitaminen aus und auch in dieser Verordnung waren terminologische Fragen kontrovers: "Nährstoffe" seien anders definiert als in Anhang 1 LIV und die "Tagesration" müsse durch "Tagesdosis" ersetzt werden.

19 Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

Diese Verordnung wirft diverse Fragen auf. Die FIAL hält fest, dass es verhindert werden muss, dass durch den Wegfall des Positivprinzips jetzt Lebensmittel, die vorher umschrieben waren, auf einmal als neuartig angesehen werden. Das vorgeschlagene Bewilligungssystem unterscheide sich von dem bisherigen Bewilligungssystem für neuartige Lebensmittel (Art. 5 und 6 LGV heute). In dieser Form sei eine Bewilligung bis heute nicht und erscheint auch nicht für die Zukunft zum Schutz der Konsumenten in der Schweiz erforderlich. Vor diesem Hintergrund frage sich grundsätzlich, ob in der Schweiz die Einführung einer Verordnung über neuartige Lebensmittel in Anlehnung an das EU-Vorbild überhaupt Sinn mache. Ein Zulassungsgesuch dürfe nicht erforderlich sein für neuartige Lebensmittel, die gemäss den für das Inverkehrbringen massgeblichen Vorschriften der Europäischen Union rechtmässig in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ähnlich skeptisch ist das kantonale Laboratorium Thurgau: Die Einführung einer Novel-Food Verordnung sollte nochmals grundsätzlich überdacht werden. Da auch die Novel-Food-Verordnung (EG) 258/97 in der EU nicht unbestritten sei, erschiene es fragwürdig, Novel-Food in der Schweiz ebenfalls in dieser zweifelhaften Art zu regeln. Die Bestimmung des nLMG, dass ein Lebensmittel sicher sein muss, könne als absolut genügende Grundlage für Beurteilungen herangezogen werden. Allenfalls sei eine Novel Food Verordnung ausschliesslich sinnvoll, um zu verhindern, dass in der EU als Novel Food behandelte Lebensmittel nicht via Schweiz in die EU geraten. Falls dies eine Absicht der Einführung der Novel Food-Bestimmungen war, könne auf die Liste der EU verwiesen werden und die dort aufgeführten Lebensmittel als Ausnahmen von der Verkehrsfähigkeit in der Schweiz definiert werden.

Für viele Kantone und den VKCS ist entscheidend, dass das Schutzniveau der Schweiz gleich hoch wie dasjenige der EU ist. "Die Bewilligung sollte nur erteilt werden, wenn das Lebensmittel gesundheitlich unbedenklich ist bzw. kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt und Art. 17 Bst. 2 Bst. a nLGV somit eingehalten wird. Dies hat der Gesuchsteller im Rahmen seiner Pflicht zur Selbstkontrolle aufzuzeigen."

Wichtig sei, dass für die bislang in der Schweiz verwendeten Lebensmittel die datumsmässige Abgrenzung nicht mit dem 15.5.1997, dem erstmaligen Inkrafttreten der Novel-Verordnung 258/97 der EU, sondern mit Inkrafttreten der neuen LGV hier in der Schweiz erfolge. Damit würden die bislang nach dem Positivprinzip bewilligten Lebensmittel im Sinne der Rechtssicherheit auch unter dem neuen Regime als verkehrsfähig und damit bereits als bewilligt gelten, hält eine grosse Zahl von Bäckereien fest.

Umstritten ist insbesondere die Liste mit den zulässigen Lebensmitteln im Anhang. Für den VKCS ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien der Anhang entstanden ist. Amway Schweiz empfiehlt, die im EU Recht bereits bewilligten neuartigen Lebensmittel, die sich nicht auf der Schweizer Liste befinden, in diese aufzunehmen und die FIAL verlangt, dass dieser Anhang regelmässig dem Stand der Novel-Food-Zulassungen in der EU angepasst wird.

Swisscofel lehnt eine Bewilligungspflicht für neue (exotische) Früchte und Gemüse in unverarbeiteter Form ab, dies auch dann, wenn eine erleichterte Zulassung in Aussicht gestellt wird. Der Nachweis, dass ein Produkt bereits seit 25 Jahren konsumiert wird, könne bei neuen Züchtungen oder Kreuzungen gar nicht erbracht werden.

20 Verordnung des EDI über Getränke

Die Zusammenfassung der Getränke in einer Verordnung wird von vielen Kantonen sehr unterstützt. Gewisse möchten auch das Wasser noch integrieren.

Diskutiert wurden praktisch nur Fragen des Inhalts und der Zusammensetzung von Getränken. Viele Stellungnahmen gab es zur Wein- und Schaumweinproduktion, fast ausschliesslich aus den betroffenen Kantonen der Westschweiz.

Der Kanton St. Gallen begrüsst, dass die önologischen Verfahren und Behandlungen in die Verordnung integriert wurden. Daneben waren Fruchtsäfte, Fertiggetränke, koffeinhaltige Getränke, Bier – mit der Forderung, dass weiterhin Honigbier zulässig sein sollte – und der Absinth ein Thema: "L'absinthe est un produit traditionnel de haute valeur symbolique et organoleptique. Nous sommes attachés à ce qu'il reste aussi naturel que possible. En interdisant toute coloration, l'article 146 de l'ordonnance sur les boissons est toutefois trop restrictif", findet der Kanton Neuenburg und der VKCS schliesst sich der Forderung an: "Seule la coloration en vert, jaune et leurs nuances naturelles est autorisée."

Die Qualiservice GmbH verlangt, "im Sinne der Prävention und zum Schutz für Kleinkinder, Jugendliche, schwangere Frauen und generell für Personen, die keinen Alkohol vertragen oder vermeiden wollen, soll der Alkoholgehalt ab 0.5 %Vol deklariert werden. Es ist zu beachten, dass eine Messgenauigkeit von ± 0.5 %Vol zulässig ist und somit letztendlich ein Alkoholgehalt von 1.7 %Vol deklarationsfrei zulässig ist.

21 Verordnung des EDI über die Qualität von Wasser, das für den menschlichen Konsum und für den Kontakt mit dem menschlichen Körper bestimmt ist (VQWmK)

Die Änderungsanträge beginnen beim Titel. Der Kanton St. Gallen schlägt für die deutsche Fassung "Verordnung über Trink- und Badewasser" vor, andere Kantone und der VKCS "Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung" und diese schlagen auch gleichen einen neuen Artikel vor, der den Gegenstand umschreibt: "Diese Verordnung regelt die Herstellung, Bereitstellung und Qualität von Trinkwasser und von Wasser als Gebrauchsgegenstand."

Die Regelung von Trink-, Dusch- und Badewasser in einer einzigen Verordnung wird begrüsst. Positiv sei auch die Übernahme der chemischen und mikrobiologischen Anforderungen für Trink- und Badewasser in die Anhänge dieser Verordnung.

Hotelleriesuisse ist wenig erfreut über die neuen Auflagen. "Auf die Hotellerie bezogen sind die Investitionskosten zur Nachrüstung der Hotels beim Badewasser laut der Regulierungskostenabschätzung klar höher als die Einnahmen der Investitionen, die z.B. sinkende Energiekosten mit sich bringen. Dies würde laut dieser Studie Investitionskosten von 13,9 Mio. Franken bzw. ca. 43‘000 Franken pro Betrieb im Durchschnitt bedeuten." Sie und die Jugendherbergen erachten deshalb die Neuerungen als unverhältnismässig. " Sollte die Verordnung trotzdem unverändert in Kraft treten, spricht sich hotelleriesuisse in Einklang mit der zitierten Studie dafür aus, dass die Anpassungen erst bei einer ganzheitlichen Sanierung der Bade- und Duschanlagen anzuwenden sind." Weiter tragen sie vor, Wasseraufbereitungsanlagen müssten gemäss Art. 14 nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben, abgeändert oder gelagert werden. Die Inhaber sind verpflichtet, sie durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen. Mit diesem Passus nehme die Verordnung Bezug auf die jeweilige SIA-Norm, nach welcher die Rückspülung des Filters

in Badeanlagen nur noch mit desinfiziertem Wasser erlaubt. Viele Bäder in Hotels würden diese Technik noch nicht kennen. Entsprechend sei auf ein solch aufwendiges Verfahren zu verzichten.

GastroSuisse begrüsst grundsätzlich eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung für Dusch- und Badewasser. Allerdings sollten die Übergangsbestimmungen so ausgelegt werden, dass Anpassungen bestehender Anlagen im Rahmen der üblichen Erneuerungsintervalle getroffen werden können.

Der VKCS und mit ihm viele Kantone machen Vorschläge zur Definition eines Schwimmbads ("ein Bad mit künstlichem, wasserdichtem Becken, in dem wasserbezogene Aktivitäten ausgeübt werden und dessen Wasser gefiltert, desinfiziert, erneuert und rezykliert wird, sowie sämtliche Wasseraufbereitungsanlagen, die zu seinem Betrieb erforderlich sind") und machen darauf aufmerksam, dass Plauschbäder kein gebräuchlicher Bädertyp seien. Gemeinschaftlich genutzte Kinderplanschbecken, Wasserspieleinrichtungen sowie (Physio-) Therapiebäder sollten explizit eingeschlossen werden

Einige Unternehmen verlangen, dass sich die Bestimmungen auf den Beherbergungs- und gewerblichen Schwimmbad-Sektor beschränkten und für Duschen am Arbeitsplatz nicht zur Anwendung gelangen.

Bezüglich der Konzeption solcher Anlagen machen die Kantone Genf und Waadt auf bestehendes Recht aufmerksam: "Malgré la disparition du concept des valeurs de tolérance, nous saluons la création d'une liste d'exigences liées aux bonnes pratiques de fabrication pour l'eau potable ainsi que la reprise de la plupart des standards de la norme SIA 385/9 comme base pour l'eau destinée à entrer en contact avec le corps humain. En outre, nous nous réjouissons de la fixation d'une valeur de référence pour les trihalométhanes (THM) également pour les piscines extérieures."

Die Wasserversorgung war Gegenstand von vielen Interventionen der Wasserversorger. Da die Regulierung hier neu ist, wurden viele Korrekturen im Text nahe gelegt. Wichtig sind die Installationen solcher Wasserversorgungen. Für die Einrichtung und den Betrieb nach den anerkannten Regeln der Technik seien Bedarfsgegenstände zu verwenden, deren Eignung für den betreffenden Einsatzbereich in der Trinkwasserversorgung nach standardisierten Prüf- und Bewertungsverfahren für Trinkwasserkontaktmaterialien ermittelt wurde, verlangt der VKCS.

Die Stadt Zürich beantragt folgenden Wortlaut: "Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen Stoffe nur in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die: a. gesundheitlich unbedenklich sind; b. technisch unvermeidbar sind; und c. keine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführen".

Der Begriff Trinkwasser sollte näher an der EU-Trinkwasserverordnung definiert werden, verlangt der VKCS. Namentlich sei nicht nur das verwendete, sondern auch das bereitgestellte Wasser einzuschliessen. Die Wasserversorger verlangen, dass eine angemessene Fachkompetenz der für die Trinkwassersicherheit verantwortlichen Person und der weiteren Mitarbeitenden verlangt wird und dass die Konsumenten und Vollzugsbehörden mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informiert werden.

Zu den Anhängen sind viele Kommentare eingegangen, welche überwiegend technischer Natur sind.

Stark umstritten ist die Übergangsfrist, bis alle Bade- und Duschanlagen saniert sein müssen. Während sie den Kantonen Genf und Waadt viel zu lang ist – sie erachten drei Jahre als genügend – verlangt das Forum PME eine Übergangsfrist bis 31.12.2030, also fast 15 Jahre.

22 Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)

Thema dieser Teilrevision war praktisch ausschliesslich die EU-Konformität. "Wir erachten den Einbezug von europäischen Produkten beim Einsatz der einzelnen Zusatzstoffe für die praktische Umsetzung als ungeeignet, obwohl der Beweggrund hierfür, die Schaffung der Äquivalenz zur EU, nachvollziehbar ist. Nach unserer Beurteilung sollte eine solche auch unter Einbezug der in der Schweiz gängigen Produkte und nicht von Produkten, die in der Schweiz kaum jemand kennt, möglich sein. Ansonsten sind beträchtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis vorprogrammiert." Dies halten der Fleisch-Fachverband, Bell und Proviande fest.

Swisscofel dagegen möchte das Schweizer Recht näher ans EU-Recht angleichen: "Trotz der hohen Abhängigkeit von den Einfuhren unterscheiden sich die Anforderungen der Schweizer ZuV zum Teil immer noch sehr deutlich von den geltenden Anforderungen bzw. Höchstwerten der EU. Wegen solcher Differenzen ist eine Beschaffung im Ausland (EU oder Drittländer) mit dem erheblichen Risiko verbunden, dass die Produkte zwar die Anforderungen der EU erfüllen, gleichzeitig aber nicht mit den Anforderungen der Schweizer FIV übereinstimmen. (…) In vielen Fällen sind diese Unterschiede jedoch unbegründet und führen zu unnötigen nicht-tarifären Handelshemmnissen oder Beschaffungsengpässen."

Für die Bäcker wiederum ist störend, dass "für den Geltungsbereich des Einsatzes der einzelnen Zusatzstoffe nicht auf schweizerische, sondern auf europäische Produkte abgestellt wurde. Aus Weizenmehl, Wasser, Hefe oder Sauerteig und Salz hergestelltes Brot „CH-Begriff für Normalbrot“ dürfen verschiedene Zusatzstoffen u.a. Ascorbinsäure E300 enthalten."

Die FIAL begrüsst die Zulässigkeit von in der EU zugelassenen Zusatzstoffen ohne Antrag zur Aufnahme in die Verordnung gemäss Art. 2 Abs. 5 ZuV. Ein Antrag soll nicht erforderlich sein für Zusatzstoffe, die gemäss den für das Inverkehrbringen massgeblichen Vorschriften der Europäischen Union in der verwendeten Menge rechtmässig in Lebensmitteln eingesetzt Verkehr gebracht werden dürfen.

Der VKCS stellt fest, dass die Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 289/2014 vom 21. März 2014 (32014R0298) nicht übernommen wurden. Weiter seien die Lebensmittelkategorien von der EU übernommen. "Wie bereits bei der letzten Revision darauf hingewiesen, entsprechen die Lebensmittelkategorien oft nicht den Sachbezeichnungen des Schweizer Lebensmittelrechts. Deshalb ist es für die Benutzerin bzw. den Benutzer dieser Liste zum Teil äusserst schwierig, die einzelnen Lebensmittel der richtigen Lebensmittelkategorie zuzuordnen. Um die Benutzung der Anwendungsliste zu erleichtern und Interpretationsfehler zu vermeiden, wäre es eine Hilfe, die Sachbezeichnungen des Schweizer Lebensmittelrechts dort zu ergänzen oder zu ersetzen, wo sie nicht den EU-Bezeichnungen entsprechen, bzw. wo eine Zuordnung nicht von vornherein klar ist."

Die Konsumentenschutzorganisationen verlangen: "Les additifs dans les préparations de viande doivent rester à un strict minimum. En autoriser encore de nouveaux dans ces produits qui sont des aliments de base et qui ont un aspect naturel, est trompeur pour les consommateurs. E 100 : Autoriser encore un nouveau colorant pour les préparations de viande est inutile et trompeur pour les consommateurs. Nous demandons de supprimer cet ajout. E 120, E 150 a à d, E 160 c, E 162 : nous demandons de ne pas autoriser ces colorants dans les merguez, salsicha fresca, butifarra fresca, longaniza fresca et chorizo fresco, leur ajout risque de tromper les consommateurs."

Die Kantone Genf und Waadt stellen fest: "La terminologie des types de denrées et catégories alimentaires a été revue, mais les désignations/dénominations spécifiques et catégories des denrées alimentaires utilisées dans cette ordonnance ne correspondent pas toujours à celles utilisées dans les ordonnances spécifiques".

23 Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)

Diese Verordnung war kaum umstritten. Kontrovers wurden nur Einzelfragen behandelt: Der FIAL und dem Dachverband der Schweizer Müller erscheint die grundsätzliche Ausnahme von Lebensmitteln von der Aromatisierung vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung „vom Verbot zur Information“ als veraltet. Mit der Beibehaltung des Verbotes für Aromen in verschiedenen Produkten (z.B. bei Broten und Teigwaren) würde ein Handelshemmnis gegenüber der EU beibehalten.

Die Konsumentenschutzorganisationen stellen fest: "Nous saluons le maintien de cette liste importante des denrées alimentaires dans lesquelles les arômes ne sont pas autorisés pour diminuer les possibilités de tromper les consommateurs sur la qualité des produits. Dans ce but, nous demandons de maintenir l’interdiction d’ajouter des arômes aux préparations de viande ainsi qu’à tous les fruits et légumes transformés."

Für den Bauernverband gilt als wichtiger Grundsatz, dass Grundnahrungsmittel nicht aromatisiert werden. Falls eine solche erfolgt, müsste dies deklariert werden.

Eher technische Fragen brachten die Kantonschemiker vor: "Die genaue Übernahme der Definitionen sowie der genauen Verweise ist bei dieser Verordnung in der vorliegenden Komplexität unabdingbar." Und für die FIAL ist wichtig, dass der Artikel über die zulässigen Aromen entsprechend den Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 präzisiert werden muss. "Die EG-Verordnung unterscheidet zwischen Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromeneigenschaft, die ohne Bewertung und Zulassung zulässig sind (…) und Aromen und Ausgangsstoffe, die bewertet und zugelassen werden müssen und in der Gemeinschaftsliste aufgeführt werden (…). Entsprechend sind unterschiedliche Aromenextrakte, Artomavorstufen, sonstige Aromen und Ausgangsstoffe betroffen." Die Zulässigkeit von in der EU zugelassenen Aromen oder Ausgangsstoffe ohne Antrag zur Aufnahme in die Verordnung gemäss Art. 6 Abs. 3 Aromenverordnung wird von ihr begrüsst.

24 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VKo)

"GastroSuisse bedauert, dass anstelle der bisherigen FIV mehrere Verordnungen in Kraft treten, was die Übersicht über die geltenden Bestimmungen erschwert. Ausserdem bringt es die Aufhebung der bisherigen Aufteilung in Grenz- und Toleranzwerte mit sich, dass die Ableitung von Massnahmen bei der Überschreitung von Höchstwerten nicht mehr einfach hergeleitet werden kann, dies schon deshalb, weil Toleranzwerte neu als Höchstwerte gelten." Die bisherige FIV sei als "Nachschlagewerk" sehr praktisch.

Die wenigsten der Angehörten begrüssen die Aufhebung der FIV, stellvertretend die Aussagen der Kantone Kantone Genf und Waadt. "On note plusieurs changements majeurs pour la réglementation relative aux contaminants qui ne vont pas dans le sens d'une simplification de l'exécution des contrôles ni vers une amélioration de la sécurité alimentaire".

Der Kanton Freiburg moniert eine zu schematische Übernahme: "Der Geist der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sollte daher übernommen werden, wie er am Beispiel des Nitrates explizit genannt wird: Wegen der klimatischen Bedingungen in einigen Mitgliedstaaten ist nur schwer sicherzustellen, dass die Höchstgehalte für frischen Salat und frischen Spinat nicht überschritten werden. Diesen Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, das Inverkehrbringen von auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem und zum dortigen Verzehr bestimmtem frischem Salat und frischem Spinat mit Nitratgehalten über den genannten Höchstgehalten während einer Übergangszeit weiter zu genehmigen. Die Erzeuger von Salat und Spinat, die in denjenigen Mitgliedstaaten ansässig sind, welche entsprechende Genehmigungen erteilt haben, sollten ihre Produktionsmethoden unter Anwendung der auf nationaler Ebene empfohlenen guten landwirtschaftlichen Praxis schrittweise anpassen."

Der Kanton Basel-Stadt und die Stiftung für Konsumentenschutz monieren das Gehlen des Grundsatzes im Verordnungstext, dass Kontaminanten in oder auf Lebensmitteln "nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen" vorhanden sein dürfen.

Neben diesen eher grundsätzlichen Einwänden gab es Unterstellungs- und Definitionsdiskussionen: "Schalenfrüchte" versus "Hartschalenobst" und "Trockenfrüchte" versus "Trockenobst andere" seien (Quelle) unklare Begriffe. Höchstwerte für Radionuklide sowie Nitratwerte für Gemüse sollten aufgenommen, die Masseinheiten sollten vereinheitlicht werden und die neuen Maximalwerte seien unsystematisch aufgeführt und deshalb schwer zu finden, finden die Kantone Genf und Waadt.

25 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPptH)

"Auch diese neue Verordnung ist einschliesslich Anhang mit 191 Seiten sehr umfangreich ausgefallen. Trotz dieses gewaltigen Umfangs ist der Anwender noch gezwungen die einschlägigen EU Vorordnungen zu konsultieren", fasst der Bauernverband zusammen.

Grundsätzliche Kritik kommt von Bio Suisse: "Bio Suisse war damit einverstanden, dass Toleranz-Grenzwerte aufgehoben und nur noch Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt werden. Die Vorlage enthält aber eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von „regulären Pestiziden“ und ungelisteten bzw. jenen ohne definierten RHG. Dabei kommt für die letztere Kategorie eine völlig praxisfremde Nulltoleranzregelung zur Anwendung. Dies ist nicht nachvollziehbar."

Die FIAL begrüsst, "dass das BLV die Anhänge dieser Verordnung regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anpasst. Es ist zentral, dass diese Anpassungen zeitnah und regelmässig erfolgen. Bei der Durchsicht des Verordnungspakets haben sich schon erste Abweichungen gezeigt, die durch neue EU Erlasse bedingt sind. Das neue Recht ist also bereits auf seine Inkraftsetzung hin zu revidieren. Auf dieser sehr technischen Ebene wäre nach unserer Ansicht ein dynamischer Nachvollzug vorzuziehen und würde die Souveränität der Schweizer Rechtsordnung auch nicht untergraben."

Der VKCS und mit ihm diverse Kantone kritisieren die Art, wie das europäische Recht übernommen wurde: "Die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Getreidebeikost werden in die Verordnung des EDI für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf aufgenommen. Die Höchstgehalte für Kontaminanten werden andererseits nicht in die Verordnung für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf aufgenommen, sondern in der VKo gelistet. Dies ist uneinheitlich, unlogisch und schwer nachvollziehbar. Sie macht das Verordnungsrecht unübersichtlich. Entweder sollen konsequent sämtliche Höchstwerte in der spezifischen Verordnung in einem Anhang aufgeführt werden (analog Trinkwasser), oder die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in Säuglingsnahrung werden analog den Kontaminanten in die VPptH aufgenommen." In Artikel 10 sei im Übrigen die Begründung falsch. Verbote, die sich an die Mitgliedstaaten richten, hätten in dieser Verordnung nichts zu suchen.

Ein technischer Einwand stammt von Demeter: "Es gibt einige Stoffe, die natürlicherweise in Pflanzen vorkommen und in den meisten Fällen nichts mit Pestizidanwendungen zu tun haben. Diese natürlich vorkommenden Stoffe sind bei Bioprodukten von spezieller Bedeutung, da die „normalen“ Pestizidrückstände viel seltener sind. Sie sollen weiterhin aufgeführt werden."

26 Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)

"Nous saluons la fusion des anciennes listes de l'OSEC et de l'ordonnance sur les médicaments vétérinaires (OMedV) en une seule ordonnance de référence pour le domaine de surveillance des résidus de médicaments dans les denrées alimentaires animales." (Kanton Genf)

Für Bell AG waren "Anhänge, die bisher zur Tierarzneimittelverordnung gehörten, aus Sicht des Vollzuges der Heilmittelgesetzgebung und der Übersichtlichkeit für die rechtsunterworfenen Tierärzte und Tierhalter im Bereich Tierarzneimittel durchaus am richtigen Ort." Auch das Centre patronal und der Gewerbeverband der Waadt kritisieren: "La réorganisation de la structure des ordonnances révisées se fait par le biais d'une clé de répartition qui n'est pas évidente à appréhender et qui posera certainement passablement de problèmes en pratique."

Für viele Kantone und den VKCS wurde terminologisch nicht sauber gearbeitet, schon in der EU: "In der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten und in der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft ist von Höchstgehalten bzw. Rückstandshöchstgehalten die Rede, in der vorliegenden VRLtH wird von Rückstandshöchstmengen gesprochen und in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten werden – wie der Titel sagt – Höchstgehalte festgelegt, ohne dass ein grundsätzlicher Unterschied in der Definition erkennbar ist. Diese Inkohärenz besteht auch in der deutschen Übersetzung der entsprechenden EU-Verordnungen. Allerdings basiert dies auf unterschiedlichen Ansichten der Übersetzer. In der englischen Verordnungen (VO (EG) 149/2008, VO (EG) 1881/2006, VO (EU) 0037/2010)) wird einheitlich der Begriff "maximum residue level (MRL)" bzw. "maximum level" verwendet. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte innerhalb der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung ein einheitlicher Begriff gewählt werden, insbesondere weil die Unterschiede in der EU-Gesetzgebung ausschliesslich auf einer unterschiedlichen Übersetzung basieren. Wir schlagen vor, dass in der VRLtH ebenfalls von Höchstgehalten gesprochen wird."

27 Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM)

Der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst. In den Einzelheiten gibt es dazu jedoch abweichende Meinungen.

Der VKCS und viele Kantone halten fest: "Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollte das in der Schweiz bewährte System hinsichtlich Tagesrationen sowie die darauf bezogenen Höchstkonzentrationen zu Stoffen auf keinen Fall abgeschafft werden. Mindestens so lange nicht, bis die EU zu den Stoffen konkrete Höchstmengen erlassen hat." Auch "die Referenzwerte sollten von der Logik her nach wie vor in dieser Verordnung aufgeführt werden." Neu sollen die gleichen Höchstkonzentrationen von Stoffen auf 100 g / 100 ml bezogen werden und nicht mehr auf Tagesrationen. Damit bestünde insbesondere bei Getränken wie Erfrischungsgetränken die Gefahr, dass die Referenzwerte in der Tagesration in hohem Masse überschritten werden.

BISCOSUISSE, die FIAL und Coop finden den "Zeitpunkt des Verkaufs" nicht klar; er könne vom Hersteller auch nicht bestimmt werden. Damit Verluste an Vitaminen während der Lagerung ausgeglichen werden können, müsse die Regel lauten, dass der Anfangsgehalt für jedes Vitamin 300 Prozent der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr von Vitaminen gemäss LIV Anhang 9 nicht überschreitet, bei Vitamin A 200 Prozent. Auch der VKCS ist für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Konsumentenschutzorganisationen verlangen, dass gesättigte Fettsäuren, Salz und Zucker deklariert werden müssen.

28 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung, HyV)

Die Hygieneverordnung, die schon seit 2005 vollständig europakompatibel ist, wurde nur in Randbereichen kritisiert, und vor allem dort, wo vom bisherigen Recht abgewichen werden soll. Insbesondere wurde flächendeckend verlangt, Anhang 2 nicht zu streichen. So schreibt der Kanton Genf beispielsweise: "Enfin, nous nous opposons aussi fermement à la suppression de l'annexe 2 sur les critères de sécurité des denrées alimentaires et des valeurs de tolérance dans l'ordonnance sur l'hygiène (OHyg). Il n'est pas possible, ni acceptable pour les autorités d'exécution cantonales, que cette annexe soit simplement supprimée sans une solution intermédiaire. Sans valeurs de référence, la maîtrise des bonnes conditions d'hygiène dans certaines catégories entreprises, comme la restauration, ne pourrait plus être correctement vérifiée et augmenterait significativement les risques d'intoxication pour les consommateurs." Und die Coop Gruppe hält fest, dass der Wegfall verbindlicher Normen die Beurteilungsgrundlage diverser Produktgruppen im Offenverkauf erschwere und zur Beurteilung jetzt verschiedene Branchenleitlinien herangezogen werden müssten, die zum Teil veraltet sind bzw. deren Revision Jahre zurückliegt.

Von einigen wird moniert, dass der Sonderstatus der Primärproduktion unverständlicherweise beibehalten bleibe. "Mit der vorliegenden Revision ist nun der Moment gekommen, diese Ungleichbehandlung auszumerzen, zumal es schlussendlich für die Produktehygiene entscheidend ist, dass diese einwandfrei ist und nicht, auf welcher Stufe allfällige Abweichungen verursacht werden. Demzufolge sind die Bestimmungen der HyV denjenigen der Verordnung über die Primärproduktion nicht unter-, sondern überzuordnen." (Veledes und Swisscofel)

Abweichungen von der Hygieneverordnung zugunsten von Einzelhandelsbetrieben, was der Bauernverband befürwortet, werden auch "für kleine Gastrobetriebe, welche Lebensmittel in beschränktem Umfang direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben" verlangt (Gastrosuisse und die Inselgruppe).

Moniert werden von einigen Betrieben eine zu grosse Bürokratie und eine unterschiedliche kantonale Praxis im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Türen, Wände, Böden sowie Flächen und deren Reinigung und Desinfektion. Mit Begriffen wie "erforderlich" könne ein einheitlicher Vollzug nicht gewährleistet werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt sind kranke Mitarbeiter. Die heutige Regelung sei zu restriktiv, es genüge doch, wenn sie nicht mit offenen Lebensmitteln in Berührung kommen. Für die Bäcker stellt sich die Frage der Hygiene von Ohrlochringen, Schmuck und Piercing.

Der Fleisch-Fachverband hält fest. "Im Sinne der Verhinderung von unnötiger Nahrungsmittelverschwendung möchten wir beliebt machen, dass es möglich sein soll, ein Lebensmittel als „frisch“ zu produzieren und später (unter bestimmten Bedingungen, wie z.B. innerhalb der Haltbarkeit, unter Einhaltung GHP,…) zur Tiefkühlware umwandeln zu können." Und "Die bereits bestehende Regelung, dass Geflügelleber nur aus nachweislich campylobacterfreien Herden bzw. nur in gefrorener Form abgegeben darf, kommt faktisch einem Verbot von Geflügelleber für den menschlichen Konsum gleich, was im Gegensatz zur eigentlich anzustrebenden Vollverwertung im Sinne der Nachhaltigkeit steht."

Unklar ist im Entwurf die Beurteilung von frischem Fisch: Der VKCS schlägt deshalb folgenden Wortlaut vor: «Les exploitants du secteur alimentaire doivent réaliser une évaluation organoleptique des produits de la pêche. En particulier, cette évaluation doit permettre de vérifier que ces produits sont conformes aux critères de fraîcheur».

Neben diversen technischen Anmerkungen zu den Anhängen und zum Kühlen und Tiefkühlen stellen die Westschweizer Kantone mehrere Übersetzungsfehler fest.

29 Verordnung des EDI über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Kontrovers war insbesondere die Bestrahlung von Lebensmitteln. "Lebensmittel sollten nur bestrahlt werden dürfen, wenn dies aus Gründen der Nahrungsmittelhygiene erforderlich ist oder wenn damit nachweislich ein technologischer oder sonstiger Vorteil oder ein Nutzen für den Verbraucher verbunden ist und wenn sich die Lebensmittel in einwandfreiem Zustand befinden und für den Verzehr geeignet sind, da ionisierende Strahlung nicht als Ersatz für Hygiene- oder Gesundheitsmassnahmen, gute Herstellungs- oder landwirtschaftliche Praktiken eingesetzt werden darf. Bis dato ist innerhalb der EU die Bestrahlung von Lebensmitteln bewilligungspflichtig" halten der VKCS und diverse Kantone fest. Die Stiftung für Konsumentenschutz schreibt: "Die vorliegende Verordnung sieht eine massive Erweiterung der Möglichkeiten vor, Lebensmittel zu bestrahlen. Bislang war in der Schweiz die Bestrahlung von getrockneten Kräutern und Gewürzen generell zugelassen, die Bestrahlung von andern Lebensmitteln ist in der Schweiz weiterhin bewilligungspflichtig. Auch in der EU war nur die Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen zugelassen. (…) Die Deklaration soll in jedem Fall, also auch im Offenverkauf, schriftlich erfolgen."

Der Fleisch-Fachverband verlangt: "Nachdem die EU am 27.8.2015 über die EU-Verordnung 1474/2015 die Verwendung von wiederaufbereitetem Heisswasser zur Entfernung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Schlachtkörpern eingeführt hat, beantragen wir deren Einführung auch hierzulande."

Die Migros wünscht: "Bestehende Informationsschreiben 155 zur Behandlung von pflanzlichen Lebensmitteln beim Waschprozess in Verordnung aufnehmen und Klärung, ob Verfahren bewilligt ist und Kennzeichnung nur erfolgen muss, wenn technologisch wirksame Stoffe im Lebensmittel verbleiben."

Der Kanton Basel-Stadt regt eine Ergänzung an: "Zulässig zur Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser sind in einem abschliessenden Arbeitsschritt Verfahren nach Anhang 4 zugelassen. Die so behandelten Schlachttierkörper sind gemäss Art. 6 zu kennzeichnen."

30 Verordnung des BLV über die Bedingungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

Die Kantone und der VKCS verlangen eine allgemeine statt einer ereignisbezogenen Verordnung: "Es bedarf einer allgemeinen Verordnung, die die bisher in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgelegten Nuklide regelt (eine Möglichkeit ist, dies in der VKo zu regeln). Im Ereignisfall kann vom Gesetzgeber zusätzlich, aufgrund der Lagebeurteilung, eine spezielle Regelung getroffen werden (siehe auch Allgemeine Bemerkungen zu 22 VKO). Ohne eine allgemeine Verordnung bleibt die Frage ungeklärt, was mit radioaktiv kontaminierten Lebensmitteln geschehen soll, deren nachweisbarer Ursprung der Radioaktivität weder ein konkretes Ereignis in Japan, Tschernobyl oder sonstwo ist und wie die Zuständigkeiten für die Anordnung von allfälligen Massnahmen geregelt sind. Lebensmittel müssten gemäss der Strahlenschutzgesetzgebung beurteilt werden. Dazu wäre auch StSG Art. 18 anzupassen. Mit den heutigen Grenzwerten der Strahlenschutzgesetzgebung würde der Vollzug deutlich erschwert."

Die Konsumentenschutzorganisationen argumentieren: "L'abandon de valeurs maximales générales pour les substances radioactives n'est pas tolérable. Indépendamment des contaminations dues à des évènements particuliers tels que Tchernobyl ou Fukushima, des critères doivent être fixés pour permettre l'appréciation de denrées dont l'origine de la contamination est inconnue. Les valeurs actuelles de l'OSEC doivent être reprises dans l'ordonnance sur les contaminants (OCont). (…) Au-delà du fait que ces valeurs (pour césium 134 et 137) limites sont trop élevées, il faut préciser que les valeurs maximales concernent les parties comestibles.

Das Centre patronal findet dagegen, dass dreissig Jahre nach der Katastrophe "on peut légitimement se demander comment la situation était appréhendée jusqu'à présent pour voir s'il est vraiment utile de prévoir ces dispositions."

Bezüglich des Inhalts halten die Kantone und der VKCS fest, dass "eine systematische Probenahme und Analyse jeder Sendung über 10 kg importierter Speisepilze aus den Ländern gemäss Anhang 2 mit der bestehenden Vollzugsorganisation kaum praktikabel ist und stellt zudem den Sinn der Begleitzertifikate grundsätzlich in Frage. Fakt ist, dass fast jede Sendung importierter Speisepilze mindestens 10 kg wiegt. Zur Durchführung müssten analog der EU für Pilzimporte festgelegte Grenzübergänge geschaffen werden, an denen die Messungen direkt vorgenommen werden können, so dass entsprechend den Vorschriften der EU durch die Bundesbehörden auch Gebühren für die Untersuchungen in Rechnung gestellt werden können." Und der Kanton Basel-Stadt fragt, ob nicht auch Rumänien, Bulgarien, Polen, Litauen, Lettland, Estland und Schweden auf diese Liste der Länder müssten, für die es eines Ausfuhrzertifikats bedarf.